

II- 8000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 01 27
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/107-IA10/92

3832/AB

1993-02-01

zu 3868/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Auer und Kollegen, Nr. 3868/J vom
1. Dezember 1992 betreffend Kontrolle
der Viehbestandsobergrenzen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 1. Dezember 1992, Nr. 3868/J, betreffend Kontrolle der Viehbestandsobergrenzen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

In Oberösterreich erfolgte eine "Nachkontrolle" seitens des BMLF am 30. September und 1. Oktober 1992. Diese wurde von einem Juristen und von zwei Mitarbeitern der Tierzucht-Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (ein graduerter Landwirt und ein Tierarzt) durchgeführt. Es war jedoch weder ein Ministerialrat noch ein Tierschützer, wie in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage behauptet wird, unter den Kontrolloren. Begleitet wurde die Gruppe von einem oberösterreichischen Beamten.

- 2 -

Zu Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die von Ihnen zitierte "Nachkontrolle" wird von Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft seit dem Jahre 1990 in den einzelnen Bundesländern durchgeführt, um die Kontrolltätigkeit der Länder auf Gleichförmigkeit und Effizienz zu überprüfen, da das BMLF Aufsichtsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ist (siehe Viehwirtschaftsgesetz-Berichte an den Hauptausschuß des Nationalrates für die Jahre 1989 bis 1991).

Die Beiziehung eines Juristen erfolgt deshalb, da die "Nachkontrolle" über den vorstehend beschriebenen Zweck hinaus der juristischen Beratung der Kontrollierten sowie der Kontrollorgane der Länder dient.

Die Zählung der Tierbestände im Rahmen der Kontrollen erfolgt durch Mitarbeiter der Tierzucht- und Zuchtverwaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, da im Viehwirtschaftsgesetz genaue fachliche Kriterien aufgestellt sind, welche Tierbestände einer Bewilligung bedürfen bzw. welche Tierbestände bewilligungsfrei sind und somit bei den Kontrollen zu zählen sind.

Die Kontrolle der Tierbestände durch Organe des BMLF wird in der Regel von 2 Personen gleichzeitig durchgeführt. Dies gilt in besonderem Maße für die Kontrolle von Schweinebeständen.

Die Benützung eines Dienstfahrzeuges ist deshalb erforderlich, da viele landwirtschaftliche Betriebe aus zeitlichen Gründen auf Grund der vielfach extremen Betriebslagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar wären.

- 3 -

Die Beiziehung eines oberösterreichischen Landesbeamten erfolgte deshalb, da dieser mit den regionalen Gegebenheiten und mit der örtlichen Lage der ausgewählten Betriebe vertraut ist. Überdies sind diesem Beamten die speziellen betrieblichen Gegebenheiten bekannt, sodaß von den Kontrollorganen auch alle Ställe, in denen Tiere gehalten werden, kontrolliert werden können.

Zu den Fragen 2 und 3:

In Oberösterreich wurden am 30. September und 1. Oktober 1992 insgesamt 13 Betriebe kontrolliert, wobei die Kontrollen in 3 politischen Bezirken stattfanden. Dabei wurde darauf geachtet, daß die einzelnen Betriebe über die jeweiligen Bezirke verstreut gelegen sind. Überprüft wurden Betriebe mit bzw. ohne Tierhaltungsbewilligung, wobei die Betriebe größtenteils zufällig ausgewählt wurden. Auch einzelne Problembetriebe wurden kontrolliert.

Zu Frage 4:

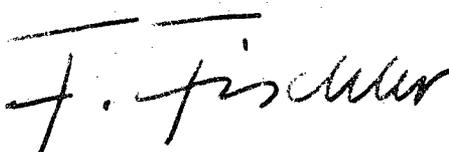
Am 30. September und 1. Oktober 1992 war die "Nachkontrolle" auf Oberösterreich beschränkt. Es fanden jedoch weitere "Nachkontrollen" am 9. und 10. Juli 1992 in Niederösterreich, am 22. und 23. Juli 1992 in der Steiermark und am 24. Juli 1992 im Burgenland statt.

Zu Frage 5:

An Kosten für die Kontrollorgane fielen Tages- und Nächtigungsgebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 an. Diese betragen insgesamt rund S 9.500,--, davon entfallen auf die Kontrollen im Bundesland Oberösterreich rund S 3.000,--. Dazu kommen noch die Kosten für den Fahrer (ebenfalls auf der Grundlage der Reisegebührenvorschrift) bzw. die Regien für den Dienstwagen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr 3868 1/1

BEILAGE

1992 -12- 01

Anfrage

des Abgeordneten Jakob Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Kontrolle der Viehbestandsobergrenzen

Das Viehwirtschaftsgesetz schreibt allen landwirtschaftlichen Betrieben eine Höchstgrenze des Viehbestandes vor. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird laufend kontrolliert. Am 1. Oktober 1992 erfolgte in Oberösterreich eine sogenannte "Nachkontrolle". Die aus 4 Personen bestehende kontrollierende Gruppe hatte folgende Zusammensetzung: Ein Jurist, ein Ministerialrat und ein Tierschützer - sie fuhren in einem Dienstwagen mit Chauffeur. Ein oberösterreichischer Beamter war im eigenen Auto unterwegs.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

Anfrage:

- 1) Warum wurde die Kontrolle von einer derart großen Gruppe durchgeführt?
- 2) Wieviele Betriebe wurden durch diese Gruppe kontrolliert?
- 3) Auf welchen Zeitraum erstreckte sich die Kontrolle?
- 4) War diese Aktion nur auf das Bundesland Oberösterreich beschränkt?
- 5) Wie hoch waren die anfallenden Kosten derartiger Aktionen 1992 in Österreich bzw. in Oberösterreich?